Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 66 (1969)

Heft: 2

Artikel: Die AHV nach der 7. Revision

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-839342

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die AHV nach der 7. Revision

Auf den 1. Januar 1969 trat die siebente AHV-Revision in Kraft. Gegen eine Million AHV- und IV-Rentner haben bereits in der ersten Hälfte Januar eine höhere Rente erhalten. Vom Neujahr an werden indessen auch höhere Beiträge erhoben. Um die Öffentlichkeit über die wesentlichsten Punkte der siebenten AHV-Revision zu orientieren, gibt das Bundesamt für Sozialversicherung folgendes bekannt:

I. Von den Rentnern zu beachten

1. Die siebente AHV-Revision unterscheidet zwischen Rentenbezügern, die vor dem 1. Januar 1969 rentenberechtigt geworden sind und bereits eine Rente beziehen, und solchen, deren Anspruch auf den 1. Januar 1969 oder später entsteht.

2. Die Renten der bisherigen Rentenbezüger werden durchwegs um einen Drittel erhöht. Eine stärkere Heraufsetzung erfahren die Mindestrenten, indem die neue Minima auf Fr. 200.– im Monat für einfache Altersrenten, auf Fr. 320.– für Ehepaar-Altersrenten und auf Fr. 160.– für Witwenrenten festgelegt werden.

3. Die auf den 1. Januar 1969 und später entstehenden Renten werden nach einer neuen Berechnungsregel bemessen. Die einfache Altersrente wird mindestens Fr. 200.– und höchstens Fr. 400.–, die Ehepaar-Altersrente Fr. 320.– bis Fr. 640.–, die Witwenrente Fr. 160.– bis 320.– im Monat betragen.

Die Altersrentner, die auf den 1. Januar 1969 oder später rentenberechtigt werden, können in der Regel von der neuen Möglichkeit des Rentenaufschubs Gebrauch machen und damit später eine höhere Rente erwirken. Die Ausgleichskassen orientieren die in Frage kommenden Versicherten über die Einzelheiten und geben auf Verlangen ein Merkblatt ab.

4. Als neue Leistung gewährt die AHV vom 1. Januar 1969 an Hilflosenentschädigungen. Sie belaufen sich auf Fr. 175.– im Monat. Anspruchberechtigt sind Altersrentner, die seit mindestens 360 Tagen in schwerem Grade hilflos sind. Die Ausgleichskassen geben auf Verlangen ein Merkblatt über die Hilflosenentschädigung ab.

5. Die Invalidenrenten werden in gleicher Weise heraufgesetzt wie die AHV-Renten.

II. Von den Beitragszahlern zu beachten

AHV und IV erheben vom 1. Januar 1969 an höhere Beiträge. Zusammen mit dem Beitrag an die Erwerbsersatzordnung (EO) beläuft sich der AHV/IV/EO-Gesamtbeitrag:

- für Arbeitnehmer auf 3,1 Prozent des Lohnes (bisher 2,45 Prozent);
- für Arbeitgeber auf 6,2 Prozent des Lohnes (bisher 4,9 Prozent); der Arbeitnehmeranteil von 3,1 Prozent ist darin inbegriffen;
- für Selbständigerwerbende auf 5,6 Prozent des Erwerbseinkommens (bisher 4,9 Prozent); bei Jahreseinkommen unter Fr. 16 000.– (bisher Fr. 12 000.–) gelten reduzierte Ansätze. Der Mindestbeitrag für die drei Versicherungswerke zusammen beläuft sich auf Fr. 48.– (bisher Fr. 14.70) im Jahr.

Für Nichterwerbstätige wird der Beitrag nach den sozialen Verhältnissen abgestuft und beläuft sich jährlich auf Fr. 48.– bis Fr. 2434.80 (bisher Fr. 14.70 bis Fr. 735.–).

5. Europäisches Kolloquium für Sozialwesen

24. bis 30. Juli 1969, Bern

Veranstalter: Europakomitee des Internationalen Rates für Sozialwesen (Conseil International de l'Action Sociale) in Verbindung mit der Schweizerischen Landeskonferenz für Soziale Arbeit.

Thema

Das Sozialwesen als Bestandteil einer integrierten Entwicklung. Neue Methoden für das Jahrzehnt 1970–1980 in Europa.

L'action sociale dans le développement intégré. Nouvelles méthodes pour la décennie 1970 en Europe.

Das Thema ist in folgende *8 Unterthemen* gegliedert, die von ebenso vielen *Kommissionen* behandelt werden:

1. Die zwischenberufliche Zusammenarbeit in der integrierten Entwicklung.
   La coopération interprofessionnelle dans le développement intégré.
2. Soziale Aspekte der regionalen Entwicklungspolitik öffentlicher Stellen.
   Les aspects sociaux du développement régional dans la politique des pouvoirs publics.
3. Die Integration der verschiedenen Altersgruppen.
   L'intégration des groupes d'âge.
4. Koordinationsprobleme als Folge einer neuen Konzeption der Aufgabe der Sozialdienste.
   Les problèmes de coordination découlant d'une nouvelle orientation des services d'action sociale.
5. Ausbildungsmethoden und Gewinnung der nötigen Arbeitskräfte.
   Méthodes de formation et emploi des ressources humaines.
6. Wirksamkeit des Einsatzes materieller Mittel im Sozialwesen.
   L'efficacité de l'allocation des ressources dans le domaine social.
7. Die Mitarbeit der Bürger im öffentlichen und privaten Sozialwesen.
   La participation des citoyens dans les services publics et les organismes privés.
8. Die Klienten der Sozialdienste im Jahrzehnt 1970.
   Les clients des services sociaux dans la décennie 1970.

Der Schweiz sind *32 Plätze* eingeräumt, die möglichst gleichmäßig auf die genannten Kommissionen aufgeteilt werden sollen.

Die *Konferenzgebühr* beträgt SFr. 85.–. Anmeldeschluß: 1. Mai 1969.

Vorprogramme sind erhältlich beim Sekretariat der Schweizerischen Landeskonferenz für Soziale Arbeit, Brandschenkestraße 36, 8039 Zürich, Telephon (051) 23 52 32.